

Merkblatt «Wohneigentumsförderung mit dem Freizügigkeitskonto»

WEF mit Mitteln der beruflichen Vorsorge	Dieses Merkblatt gilt für die Durchführung der Wohneigentumsförderung bei der Lealta Freizügigkeitsstiftung («Stiftung»).
Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners	Der Vorbezug kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners oder des eingetragenen Partners geltend gemacht werden.
Steuerliche Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> a) Ein Vorbezug hat die Besteuerung des Vorsorgeguthabens im Bezugsjahr zur Folge. b) Im Fall eines Vorbezugs für eine Liegenschaft im Ausland bzw. bei Wohnsitz im Ausland, wird eine Quellensteuer des Bundes und des jeweiligen Kantons (im Falle der Stiftung ist das der Kanton Schwyz) erhoben. Die Stiftung belastet diesen Steuerbetrag vor Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens direkt dem Freizügigkeitskonto. c) Gemäss Artikel 13 WEFV hat die Stiftung Vorbezüge der Freizügigkeitsleistung sowie Rückzahlungen solcher Vorbezüge der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von 30 Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden. d) Die Eidgenössische Steuerverwaltung führt Aufzeichnungen über die gemeldeten Vorbezüge sowie über die Rückzahlungen der Vorbezüge. Sie bestätigt dem Vorsorgenehmer, auf dessen schriftlichen Ersuchens hin, die Höhe der ausstehenden Vorbezüge und weist ihn auf die Behörde hin, welche für die Rückerstattung der bezahlten Steuern zuständig ist. e) Bei Rückzahlung des Vorbezugs wird der bezahlte Steuerbetrag ohne Zins zurückerstattet. f) Für die Rückerstattung des Steuerbetrages ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Behörde zu richten, die ihn erhoben hat. Der Gesuchsteller hat eine Bescheinigung über die Rückzahlung des im Wohneigentum investierten Vorsorgekapitals und den an Bund, Kanton und Gemeinde bezahlten Steuerbetrag infolge Vorbezug einzureichen (Art. 14 WEFV). Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit Wiedereinzahlung des Vorbezugs an die Stiftung (Art. 83a Abs. 3 BVG). g) Will die Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag an die Stiftung überweisen (Art. 30d Abs. 4 BVG).
Sicherung des Vorsorgezwecks	<p>Die Stiftung ist gemäss Gesetz verpflichtet, die Veräusserungsbeschränkung im betreffenden Grundbuchblatt anmerken zu lassen. Sie hat diese gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs anzumelden. Eine mit einer Veräusserungsbeschränkung belastete Liegenschaft kann nicht ohne Zustimmung der Stiftung verkauft werden. Die Veräusserungsbeschränkung darf unter folgenden Voraussetzungen gelöscht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen b) nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalls c) bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung; oder d) wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Stiftung zurückbezahlt worden ist. Erwirbt der Vorsorgenehmer mit dem Vorbezug Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft, so sind diese zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks bei der Stiftung zu hinterlegen.
Mindestbetrag und Begrenzungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Kein Mindestbetrag. b) Hat die versicherte Person das Alter 50 überschritten, darf sie höchstens den grösseren der nachfolgenden Beträge beziehen: <ul style="list-style-type: none"> I. den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung; II. die Hälfte des ausgewiesenen Betrags der Freizügigkeitsleistung.
Mehrfachbezüge	Ein Vorbezug kann aufgrund von Art. 5 Abs. 3 WEFV nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
Wertschriften	Allfällige Wertschriftenanlagen werden, ohne Ihre besondere Weisung, nach Eingang der unterschriebenen Anmeldung zur Grundbuchanmerkung verkauft, sofern der Verkaufserlös zur Deckung des Vorbezugs benötigt wird.
Hinweis	Es gelten die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen.